

---

**1995** **Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1995** **Nr. 11**

---

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 95	<b>Anordnung des Staatsaktes aus Anlaß des 50. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges</b> FNA: neu: 1135-2	253
16. 2. 95	Neufassung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung . . . . . FNA: 7825-1-3	254
21. 2. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken . . . . . FNA: 2121-50-1-15	260
20. 2. 95	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten vorläufiger Regelungen der Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung . . . . . FNA: 930-8-1	264

---

<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>	
Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	265
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	265

---

### **Anordnung**

Aus Anlaß des 50. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges findet

am 8. Mai 1995

im Schauspielhaus in Berlin ein Staatsakt statt.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, der Präsidentin des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Bundesrates und der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts wird die Bundesregierung gebeten, den Staatsakt vorzubereiten.

Berlin, den 24. Februar 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Futtermittel-  
Probenahme- und -Analyse-Verordnung**

**Vom 16. Februar 1995**

Auf Grund des Artikels 3 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3548) wird nachstehend der Wortlaut der Probenahmeverordnung-Futtermittel unter ihrer neuen Überschrift in der seit 7. Dezember 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 30. März 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414),
2. den am 1. November 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2035),
3. den am 13. Mai 1982 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1982 (BGBl. I S. 604),
4. den am 27. Oktober 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1290),
5. den am 27. Juni 1992 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1098),
6. den am 29. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 1993 (BGBl. I S. 711),
7. den am 11. März 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 3. März 1994 (BGBl. I S. 398),
8. den am 7. Dezember 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3548).

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) erlassen.

Bonn, den 16. Februar 1995

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
über Probenahmeverfahren  
und Analysemethoden für die amtliche Futtermittelüberwachung  
(Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung)**

§ 1

**Sachlicher Anwendungsbereich**

Für die Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen (Stoffe) im Rahmen der amtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes) werden die Proben nach dieser Verordnung genommen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Partie:  
die Menge eines Stoffes, die sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit, Kennzeichnung und räumlichen Zuordnung als eine Einheit darstellt,
2. eine Einzelprobe:  
die Teilmenge einer Partie, die durch einen Entnahmevergange gebildet wird,
3. eine Sammelprobe:  
die Gesamtmenge einer Partie entnommener Einzelproben,
4. eine reduzierte Sammelprobe:  
eine repräsentative Teilmenge der Sammelprobe,
5. eine Endprobe:  
eine für die Untersuchung bestimmte Teilmenge einer Sammelprobe oder einer reduzierten Sammelprobe.

§ 3

**Probenahmegeräte**

(1) Die Probenahmegeräte müssen aus einem Material bestehen, das die für die Probenahme bestimmten Stoffe nicht beeinflußt.

(2) Für die Entnahme von Einzelproben sollen folgende Geräte benutzt werden:

1. zur Größe der Partie und zur Teilchengröße der Stoffe passende Probestecher mit langem Schlitz oder Kammern,
2. Schaufeln mit ebenem Boden und rechtwinklig hochgebogenem Rand,
3. mechanische Vorrichtungen zur Entnahme aus Stoffen, die sich in Bewegung befinden oder für die Probenahme bewegt werden,
4. für die Entnahme von Einzelproben aus flüssigen oder halbflüssigen Stoffen
  - a) Stechheber,
  - b) Schöpfeheber mit Verschußeinrichtungen.

Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Einzelproben bei Einzelfuttermitteln, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden.

(3) Zur Herstellung von reduzierten Sammelproben und Endproben können Probeteiler verwendet werden.

§ 4

**Umfang einer Partie**

Ist eine Partie so groß oder so gelagert, daß ihr nicht an jeder Stelle Einzelproben entnommen werden können, so gilt für die Probenahme nur der Teil als Partie, dem die Einzelproben entnommen worden sind.

§ 5

**Einzelproben**

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien ist die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Einzelproben zu ziehen:

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
1. Feste Stoffe, unverpackt (lose), und Stoffe in Behältnissen über 100 kg:  Grünfuttersilage, Rübenblätter, Heu und Stroh	Proben:  20
Weidepflanzen	50
sonstige Stoffe:  bis 2,5 t	7
über 2,5 t	die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 40
2. Verpackte Stoffe:	Packungen:
Packungen bis 1 kg Inhalt	4
Packungen über 1 kg Inhalt:	
bis 4 Packungen	alle
5 bis 16 Packungen	4
über 16 Packungen	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Packungen, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 20; bei der Kontrolle auf Schadstoffe und verbotene Stoffe (§ 23 der Futtermittelverordnung), die ungleichmäßig in Futtermitteln verteilt sein können, höchstens 40

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Einzelproben
1	2
3. Flüssige und halbflüssige Stoffe:	Behältnisse:
Behältnisse bis 1 l Inhalt	4
Behältnisse über 1 l Inhalt:	
bis 4 Behältnisse	alle
5 bis 16 Behältnisse	4
über 16 Behältnisse	die Quadratwurzel aus der Anzahl der Behältnisse, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 20
4. Futterblöcke und Lecksteine	Futterblöcke oder Lecksteine: 1 je Partie von 25 Einheiten; höchstens 4

(2) Bei Packungen oder Behältnissen bis zu einem Kilogramm oder einem Liter Inhalt sowie bei Futterblöcken und Lecksteinen bis zu einem Kilogramm Gewicht bildet jeweils der Inhalt einer Packung oder eines Behältnisses, ein Futterblock oder ein Leckstein die Einzelprobe. Bei Weidepflanzen bildet eine Handvoll des Aufwuchses die Einzelprobe.

§ 6

**Sammelproben**

(1) Für jede Partie ist eine einzige Sammelprobe zu bilden. Abweichend hiervon ist bei der Kontrolle von Futtermitteln auf Schadstoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, z. B. Aflatoxin B<sub>1</sub>, Crotalaria-Arten, Mutterkorn und Rizinus, je nach Art und Umfang der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestzahl an Sammelproben zu bilden:

Art und Umfang der Partie	Mindestzahl der Sammelproben je Partie
1	2
1. Feste Futtermittel, unverpackt (lose), und Futtermittel in Behältnissen:	
bis 1 t	1
über 1 t bis 10 t	2
über 10 t bis 40 t	3
über 40 t	4
2. Verpackte Futtermittel:	
bis 16 Packungen	1
17 bis 200 Packungen	2
201 bis 800 Packungen	3
über 800 Packungen	4

(2) Die Sammelproben, die aus den Einzelproben der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partien zu bilden sind, dürfen die dort in Spalte 2 festgesetzten Mindestmengen nicht unterschreiten; bei der Kontrolle von Futtermitteln auf Schadstoffe und verbotene Stoffe, die ungleichmäßig verteilt sein können, darf die Menge jeder Sammelprobe 4 Kilogramm oder 4 Liter nicht unterschreiten.

Art und Umfang der Partie	Mindestmengen der Sammelproben
1	2
1. Feste Futtermittel, unverpackt (lose), und Futtermittel in Behältnissen:	
Heu, Stroh	1 kg
sonstige Futtermittel	4 kg
2. Verpackte Futtermittel:	
bis 1 kg Inhalt	Inhalt von 4 Packungen
über 1 kg Inhalt	4 kg
3. Flüssige oder halbflüssige Futtermittel:	
Behältnisse bis 1 l Inhalt	Inhalt von 4 Behältnissen
Behältnisse über 1 l Inhalt	4 l
4. Futterblöcke und Lecksteine:	
mit einem Einzelgewicht bis 1 kg	4 Stück
mit einem Einzelgewicht über 1 kg	4 kg
5. Zusatzstoffe	200 g oder 200 ml
6. Vormischungen	1 kg oder 1 l

§ 7

**Endproben**

(1) Aus jeder Sammelprobe sind, falls erforderlich nach Bildung einer reduzierten Sammelprobe, mindestens drei Endproben zu bilden.

(2) Die Endprobe darf je nach Art der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Partie die dort in Spalte 2 festgesetzte Mindestmenge nicht unterschreiten:

Art der Partie	Mindestmengen der Endproben
1	2
1. Feste Futtermittel:	
Heu, Stroh	250 g
Weidepflanzen, Grünfütter, Grünfüttersilage und sonstiges Saffütter	1 kg
sonstige Futtermittel	500 g
2. Flüssige oder halbflüssige Futtermittel	500 ml
3. Zusatzstoffe	50 g
4. Vormischungen	250 g

## § 8

**Entnahme und Bildung der Proben**

(1) Die Proben sind so zu entnehmen und zu bilden, daß sie gegenüber der Partie nicht verändert oder verunreinigt werden. Die verwendeten Geräte, Arbeitsflächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

(2) Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip über die gesamte Partie verteilt zu entnehmen. Das Gewicht oder Volumen der Einzelproben muß ungefähr gleich sein. Bei der Entnahme der Einzelproben ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei losen Stoffen oder Stoffen in Behältnissen über 100 Kilogramm ist die Partie gedanklich in ungefähr gleiche Teile entsprechend der nach § 5 erforderlichen Anzahl der Einzelproben aufzuteilen und jedem dieser Teile mindestens eine Probe zu entnehmen. Die Einzelproben können auch einer fließenden Partie entnommen werden.
2. Bei verpackten Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung – falls erforderlich nach getrennter Entleerung – ein Teil des Inhalts zu entnehmen.
3. Bei flüssigen oder halbflüssigen, gleichmäßig vermischten oder vermischbaren Stoffen ist jeder für die Probenahme bestimmten Packung oder jedem für die Probenahme bestimmten Behältnis, gegebenenfalls nach gleichmäßiger Vermischung, mindestens eine Einzelprobe zu entnehmen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Bei flüssigen oder halbflüssigen nicht gleichmäßig vermischbaren Stoffen sind aus den für die Probenahme bestimmten Behältnissen die Proben in verschiedenen Höhen zu entnehmen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend, jedoch sollen aus den ersten durchlaufenden Teilmengen keine Proben entnommen werden. Das Volumen der Sammelproben muß mindestens zehn Liter betragen.
5. Bei Futterblöcken und Lecksteinen ist aus jedem für die Probenahme bestimmten Futterblock oder Leckstein ein Teil zu entnehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind Partien von Futtermitteln, bei denen der Gehalt an solchen Schadstoffen oder verbotenen Stoffen kontrolliert werden soll, die ungleichmäßig verteilt sein können, gedanklich entsprechend der nach § 6 Abs. 1 vorgesehenen Anzahl der Sammelproben in ungefähr gleiche Teile aufzuteilen. Auf diese Teile ist die Gesamtzahl der nach § 5 erforderlichen Einzelproben ungefähr gleichmäßig zu verteilen. Dabei ist darauf zu achten, daß die aus verschiedenen Teilen der Partie stammenden Einzelproben, die jeweils eine Sammelprobe ergeben müssen, nicht vermengt werden.

(4) Aus den nach Absatz 2 gezogenen Einzelproben ist jeweils eine Sammelprobe zu bilden. Die nach Absatz 3 gezogenen Einzelproben sind aus jedem Teil der Partie zu sammeln; aus ihnen sind die Sammelproben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu bilden. Dabei ist die Herkunft jeder Sammelprobe anzugeben.

(5) Die Sammelprobe ist zu mischen, bis sie gleichmäßig ist. Klumpen sind getrennt vom übrigen Material zu zerdrücken und anschließend wieder unterzumischen. Bei Bedarf kann die Sammelprobe mit einem mechanischen Probeteiler oder nach dem Viertelungsverfahren bis auf zwei Kilogramm oder zwei Liter reduziert werden.

(6) Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit jede Veränderung der Zusammensetzung sowie Verunreinigung oder Beschädigung der Probe während des Transportes oder der Lagerung vermieden wird.

## § 9

**Behandlung der Endproben**

(1) Die Endproben sind in saubere, trockene, feuchtigkeitsundurchlässige und weitgehend luftdicht verschließbare Behältnisse abzufüllen. Diese sind zu verschließen. Der Verschuß ist durch Plombe oder Siegel so zu sichern, daß die Sicherung beim Öffnen des Behältnisses unbrauchbar wird.

(2) Die Endproben sind mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Name und Anschrift der Überwachungsbehörde
2. Nummer des Probenahmeprotokolls
3. Bezeichnung des Stoffes.

Die Kennzeichnung der Probe muß von der Plombe oder dem Siegel mit erfaßt werden.

## § 10

**Probenahmeprotokoll**

(1) Über die Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu fertigen, aus dem die Identität der Partie eindeutig hervorgeht.

(2) Jeder Endprobe ist eine Ausfertigung des Probenahmeprotokolls beizufügen.

## § 11

**Verwendung der Endproben**

Die Überwachungsbehörde hat unverzüglich nach der Probenahme eine Endprobe der mit der amtlichen Untersuchung beauftragten Stelle zu übersenden. Je eine weitere Endprobe ist für eine etwaige private oder amtlich veranlaßte Gegenuntersuchung bestimmt.

## § 12

**Analysemethoden**

Bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen werden die Gehalte an Stoffen und die Eigenschaften nach den Analysemethoden bestimmt, die in folgenden Richtlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln beschrieben sind:

Erste Richtlinie 71/250/EWG vom 15. Juni 1971 (ABl. EG Nr. L 155 S. 13), geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) – 1. Richtlinie –;

Zweite Richtlinie 71/393/EWG vom 18. November 1971 (ABl. EG Nr. L 279 S. 7), geändert durch die Richtlinien 73/477/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 35), 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) – 2. Richtlinie –;

Dritte Richtlinie 72/199/EWG vom 27. April 1972 (ABl. EG Nr. L 123 S. 6, berichtigt ABl. EG 1980 Nr. L 320 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli

1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) und 93/28/EWG vom 4. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 179 S. 8) – 3. Richtlinie –;

Vierte Richtlinie 73/46/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/89/EWG vom 3. November 1992 (ABl. EG Nr. L 344 S. 35) – 4. Richtlinie –;

Fünfte Richtlinie 74/203/EWG vom 25. März 1974 (ABl. EG Nr. L 108 S. 7), geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) – 5. Richtlinie –;

Sechste Richtlinie 75/84/EWG vom 20. Dezember 1974 (ABl. EG Nr. L 32 S. 26), geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) – 6. Richtlinie –;

Siebte Richtlinie 76/372/EWG vom 1. März 1976 (ABl. EG Nr. L 102 S. 8), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32), 92/95/EWG vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 54) und 94/14/EG vom 29. März 1994 (ABl. EG Nr. L 94 S. 30) – 7. Richtlinie –;

Achte Richtlinie 78/633/EWG vom 15. Juni 1978 (ABl. EG Nr. L 206 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) – 8. Richtlinie –;

Neunte Richtlinie 81/715/EWG vom 31. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 257 S. 38) – 9. Richtlinie –;

Zehnte Richtlinie 84/425/EWG vom 25. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 34) – 10. Richtlinie –;

Elfte Richtlinie 93/70/EWG vom 28. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 234 S. 17) – 11. Richtlinie –;

Zwölfte Richtlinie 93/117/EG vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 329 S. 54) – 12. Richtlinie –.

Die Zuordnung der Stoffe und Eigenschaften zu den Richtlinien ergibt sich aus der Anlage.

### § 13

(Inkrafttreten)

Anlage  
(zu § 12)

Stoff oder Eigenschaft	Richtlinie	Stoff oder Eigenschaft	Richtlinie
1	2	1	2
Aflatoxin B <sub>1</sub>	7. Richtlinie	Mangan	8. Richtlinie
Alkaloide in Lupinen	1. Richtlinie	Menadion (Vitamin K <sub>3</sub> )	5. Richtlinie
Amprolium	5. Richtlinie	Methylbenzoquat	12. Richtlinie
Asche:		Monensin-Natrium	9. Richtlinie
– Rohasche	1. Richtlinie	Natrium	1. Richtlinie
– salzsäureunlösliche Asche	1. Richtlinie	Nicarbazin	5. Richtlinie
Ascorbinsäure und Dehydroascorbinsäure (Vitamin C)	4. Richtlinie	Oleandomycin	3. Richtlinie
Avoparcin	9. Richtlinie	Pepsinaktivität	3. Richtlinie
Blausäure	1. Richtlinie	Phosphor:	
Buquinolat	6. Richtlinie	– Gesamtphosphor	2. Richtlinie
Calcium	1. Richtlinie	Protein:	
Carbonate	1. Richtlinie	– Rohprotein	3. Richtlinie
Chlor aus Chloriden	1. Richtlinie	– fermentlösbares Rohprotein	3. Richtlinie (Pepsin-Salzsäure-Methode)
Dinitolmid (DOT)	5. Richtlinie	Retinol (Vitamin A)	4. Richtlinie
Eisen	8. Richtlinie	Robenidin	12. Richtlinie
Ethopabat	5. Richtlinie	Rohfaser	4. Richtlinie
Fett:		Senföl	1. Richtlinie
– Rohfett	2. Richtlinie	Spiramycin	10. Richtlinie
Feuchtigkeit:		Stärke	3. Richtlinie (Polarimetrische Methode)
– Feuchtigkeit in tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen	4. Richtlinie		5. Richtlinie (Pankreatin-Methode)
– Feuchtigkeit in anderen Stoffen	2. Richtlinie	Stickstoffbasen, flüchtig	2. Richtlinie
Flavophospholipol	8. Richtlinie	Sulfaquinoxalin	6. Richtlinie
Furazolidon	6. Richtlinie	Tetracycline	3. Richtlinie
Gossypol	3. Richtlinie	Theobromin	1. Richtlinie
Halofuginon	11. Richtlinie	Thiamin (Aneurin, Vitamin B <sub>1</sub> )	4. Richtlinie
Harnstoff	1. Richtlinie	Tylosin	3. Richtlinie
Kalium	1. Richtlinie	Ureaseaktivität in Sojaprodukten	1. Richtlinie
Kupfer	8. Richtlinie	Virginiamycin	3. Richtlinie
Lactose	1. Richtlinie	Zink	8. Richtlinie
Magnesium	4. Richtlinie	Zink-Bacitracin	8. Richtlinie
		Zucker	1. Richtlinie

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken\*)

Vom 21. Februar 1995

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, des § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, des § 54 Abs. 1, 2 und 3 sowie des § 56a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), die durch Artikel 1 Nr. 5, 35 und 55 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2071) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### Artikel 1

Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1985 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 32 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1086), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Verschreibung“ die Worte „und Anwendung“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind,“ durch die Worte „, die für den Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder aufgrund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind,“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Besamungsstationen“ werden die Worte „oder einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Untereinheit der Praxis am Ort der Niederlassung“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Werden Fütterungsarzneimittel hergestellt, muß der herstellende Betrieb eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes besitzen

oder nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Futtermittelverordnung anerkannt sein.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, in ihm wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Läßt der Tierarzt Fütterungsarzneimittel herstellen,“.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 6

#### Auftragsherstellung von Fütterungsarzneimitteln

(1) Sollen Fütterungsarzneimittel in einem Betrieb nach § 5 Abs. 3 hergestellt werden, so muß der Tierarzt diesem einen Herstellungsauftrag erteilen, der alle Angaben nach Anlage 1 enthält. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die Fütterungsarzneimittel entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt und gekennzeichnet werden.

(2) Der Tierarzt hat den Herstellungsauftrag auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 in fünf Ausfertigungen (Original und vier Durchschriften) zu erteilen. Das Original des Herstellungsauftrages sowie die ersten drei Durchschriften sind an den Hersteller zu senden; die vierte Durchschrift verbleibt beim Tierarzt. In dringenden Fällen darf der Herstellungsauftrag durch Fernkopie erteilt werden; die Originalfassung des Herstellungsauftrages ist unverzüglich nachzureichen. Der Herstellungsauftrag hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Wochen. Eine wiederholte Herstellung auf diesen Auftrag hin ist nicht zulässig. Der Hersteller hat den Herstellungsauftrag durch die von ihm einzutragenden Angaben gemäß Anlage 1 zu ergänzen. Er hat die erste Durchschrift mit dem Fütterungsarzneimittel an den Tierhalter auszuhändigen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Herstellung hat er die zweite Durchschrift an die im Herstellungsauftrag angegebene, für die arzneimittelrechtliche Überwachung des Tierbestandes zuständige Behörde und die dritte Durchschrift an den auftragerteilenden Tierarzt zu übersenden.

(3) Der Tierarzt muß den Herstellungsvorgang persönlich beaufsichtigen oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beaufsichtigen lassen. Er kann die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung auf eine sachkundige Person nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Futtermittelverordnung übertragen, sofern der den Herstellungsauftrag ausführende Betrieb bereit und in der Lage ist, den Verpflichtungen nach Absatz 4 nachzukommen. Der Tierarzt hat die Übertragung der Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung im Herstellungsauftrag zu vermerken.

\*) Diese Verordnung dient der

- Umsetzung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 92 S. 42),
- Umsetzung der Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 15),
- Umsetzung der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Berufs- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 297 S. 12).

(4) Der Hersteller darf einen Herstellungsauftrag nur ausführen, wenn der Herstellungsauftrag mit den Angaben nach Anlage 1 vollständig vorliegt. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 2 die Aufsicht über den technischen Ablauf der Herstellung des Fütterungsarzneimittels der sachkundigen Person unterliegt,
2. die vom Tierarzt erhaltene oder für den Tierarzt empfangene Arzneimittel-Vormischung gegen Zugriff Unbefugter geschützt wird,
3. das Fütterungsarzneimittel die Arzneimittel-Vormischung in vorgeschriebener Menge und in homogener Verteilung enthält,
4. von jeder Charge eine ausreichend große Probe (Chargenprobe) entnommen wird und diese mit dem Namen des Tierarztes, des Herstelldatums, der Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung sowie einer Chargennummer gekennzeichnet und drei Monate aufbewahrt wird und
5. das Fütterungsarzneimittel ordnungsgemäß gekennzeichnet und ausgeliefert wird.

(5) Der Tierarzt hat sich in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 durch Kontrolle des vom Hersteller nach Absatz 2 Satz 6 ergänzten Herstellungsauftrages über die ordnungsgemäße Ausführung des Herstellungsauftrages zu vergewissern. Er hat sich in regelmäßigen Zeitabständen persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beim Hersteller zu vergewissern, daß die Herstellung entsprechend dem erteilten Auftrag erfolgt ist und insbesondere die Verpflichtungen nach Absatz 4 erfüllt worden sind. § 8 Abs. 3a bleibt unberührt.

(6) Der Betrieb, der die Herstellung ausführt, hat die Herstellungsaufträge zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.“

6. § 6a wird aufgehoben.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.“

8. In § 9 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „von ihnen“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Tierarzt hat Behältnisse, in denen Arzneimittel vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden, auch sofern es sich nicht um Fertigarzneimittel handelt, mit den Angaben nach den §§ 10 und 11 des Arzneimittelgesetzes zu kennzeichnen.“

10. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

In der Außenpraxis mitgeführte Arzneimittel

(1) Arzneimittel dürfen in der Außenpraxis nur in allseits geschlossenen Transportbehältnissen mitgeführt werden, die Schutz bieten vor einer nachteiligen Beeinflussung der Arzneimittel, insbesondere durch Licht, Temperatur, Witterungseinflüsse oder Verunreinigungen. Fertigarzneimittel dürfen darüber hinaus nur in ihrem Originalbehältnis mitgeführt werden.

(2) Der Tierarzt darf Arzneimittel nur in einer solchen Menge und in einem solchen Sortiment mit sich führen, daß der regelmäßige Bedarf der tierärztlichen Praxis nicht überschritten wird.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind,“ durch die Worte „, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder aufgrund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Arzneimittel“ das Wort „die“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden nach den Worten „die noch nicht geboren“ die Worte „oder die noch nicht im Bestand des künftigen Tierhalters eingestellt“ eingefügt. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für Tiere, die nach Abgabe der Arzneimittel eingestellt werden, sofern die Anwendung der Arzneimittel im Rahmen eines für den ordnungsgemäß behandelten Bestand festgelegten Hygiene- und Prophylaxeprogramms, welches eine tierärztliche Kontrolle und Untersuchung mindestens einmal pro Monat vorsieht, am Tag der Einstellung notwendig ist.“

12. § 12a wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a

Hinweis auf die Wartezeit

(1) Wird ein Arzneimittel vom Tierarzt bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, angewendet oder zur Anwendung bei diesen Tieren von ihm selbst oder auf seine ausdrückliche Weisung abgegeben, so hat der Tierarzt den Tierhalter auf die Einhaltung der Wartezeit hinzuweisen oder hinweisen zu lassen. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Im Falle des § 21 Abs. 2a oder des § 56a des Arzneimittelgesetzes müssen die Wartezeiten so bemessen werden, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder in einer Verordnung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden. Sofern nicht auf einem Fertigarzneimittel eine Wartezeit für die betreffende Tierart

angegeben ist, darf die festzulegende Wartezeit folgende Zeiträume nicht unterschreiten:

- Eier zehn Tage,
- Milch sieben Tage,
- eßbare Gewebe von Geflügel und Säugetieren 28 Tage,
- eßbare Gewebe von Fischen 500 dividiert durch die mittlere Wassertemperatur (Grad Celsius) = Anzahl der Tage der Wartezeit.

Die Wartezeit für homöopathische Arzneimittel, deren Verdünnung die sechste Dezimalpotenz nicht unterschreitet, darf auf null Tage festgesetzt werden. Über die festgesetzten Wartezeiten sind Aufzeichnungen gemäß § 13 und bei Verschreibungen auf der Verschreibung gemäß § 13a zu machen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei der Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Eine Ausfertigung ist für den Tierhalter bestimmt, die zweite verbleibt beim Tierarzt und ist von diesem drei Jahre aufzubewahren.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Menge“ die Worte „und, soweit vorhanden, die Chargenbezeichnung“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für die Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, eine vollständig ausgefüllte Ausfertigung des Vordruckes gemäß Anlage 2, für die Abgabe der übrigen Arzneimittel die Aufzeichnungen im Tagebuch der Praxis oder in der Patientenkartei über Art und Menge sowie Name und Anschrift des Empfängers, wobei diese Eintragungen gegenüber anderen Eintragungen besonders hervortreten müssen.“

c) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Tierarzt für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb von Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder aufgrund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, weitergehende Nachweise zu führen hat, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet worden sind, oder

2. die vorgelegten Unterlagen nach Absatz 2 den Nachweis über den ordnungsgemäßen Bezug und den Verbleib der Arzneimittel nicht erlauben.

Die Nachweise nach Satz 1 müssen zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe erkennen lassen. Aus den Nachweisen über die Abgabe müssen ferner das Untersuchungsdatum, Art, Zahl und Alter der behandelten Tiere, Name und Adresse des Tierhalters, die Diagnose, das verabreichte oder abgegebene Arzneimittel sowie dessen Chargenbezeichnung, die verabreichte oder verordnete Dosis pro Tier und Tag sowie die Dauer der Anwendung der Arzneimittel und der einzuhaltenden Wartezeiten ersichtlich sein.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 bis 6a werden wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 5 Abs. 4 Fütterungsarzneimittel herstellen läßt,

6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 einen Herstellungsauftrag nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

6a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 sich nicht durch Kontrolle des Herstellungsauftrages über dessen ordnungsgemäße Ausführung vergewissert,“.

bb) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 12a eingefügt:

„12a. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Behältnis nicht oder nicht richtig kennzeichnet,“.

cc) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Arzneimittel oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Fertigarzneimittel nicht in der dort vorgeschriebenen Weise mitführt,“.

dd) Nach Nummer 13 werden folgende neue Nummern 13a und 13b eingefügt:

„13a. entgegen § 11 Abs. 2 Arzneimittel mitführt oder

13b. entgegen § 12a Abs. 1 Satz 1 nicht auf die Wartezeit hinweist oder hinweisen läßt oder“.

ee) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Fütterungsarzneimittel herstellt,“.

bb) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 6 den Herstellungsauftrag nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ergänzt,

1b. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 7 die Durchschrift nicht aushändigt,“.



**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Februar 1995

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

---

**Bekanntmachung**  
**über das Außerkrafttreten vorläufiger**  
**Regelungen der Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung**

**Vom 20. Februar 1995**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung vom 7. Februar 1994 (BGBl. I S. 198) wird hiermit das Außerkrafttreten des § 1 Abs. 2 sowie der §§ 2 und 4 der genannten Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bekanntgemacht.

Bonn, den 20. Februar 1995

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Ewald

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
6. 2. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150	1805	(38)	23. 2. 95)	2. 3. 95
6. 2. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	1806	(38)	23. 2. 95)	2. 3. 95

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

3. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2394/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1807/94	L 256/1	4. 10. 94
3. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2395/94 der Kommission zur vorläufigen Anwendung besonderer Maßnahmen betreffend die Gewährung der Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 256/5	4. 10. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3206/94 der Kommission zur Festlegung der Liste für 1995 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf See zu fischen dürfen	L 337/37	24. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3207/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 337/46	24. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3208/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 337/47	24. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3209/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 337/48	24. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3210/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 337/49	24. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3211/94 der Kommission zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 337/50	24. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3212/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 337/51	24. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3213/94 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 337/52	24. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3214/94 der Kommission zur Einstellung des Migramfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 337/53	24. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3220/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2205/94 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotenen Getreides	L 337/61	24. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3221/94 der Kommission zur Festsetzung der Wiegekoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1591/94	L 337/63	24. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse	L 337/66	24. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3224/94 der Kommission mit Übergangsbestimmungen zu dem von der Uruguay-Runde geschlossenen Rahmenabkommen über Bananen	L 337/72	24. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3225/94 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 337/75	24. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3226/94 der Kommission zur Einstellung des Fangs von schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 337/76	24. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3232/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3610/93 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 338/12	28. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3234/94 des Rates zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors	L 338/14	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3236/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden	L 338/18	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3238/94 der Kommission zur Festlegung und Verwaltung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland und Estland	L 338/30	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3239/94 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens	L 338/48	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3241/94 der Kommission zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 im ersten Halbjahr 1995	L 338/52	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3242/94 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 3653/85 hinsichtlich der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 338/60	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3243/94 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 3073/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffel- fleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen	L 338/62	28. 12. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3244/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3108/94 über die aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 338/68	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3246/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 611/77 zur Bestimmung der besonderen Abschöpfung für Lebendrinder und Rindfleisch mit Ausnahme von Gefrierfleisch	L 338/70	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3247/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 338/72	28. 12. 94
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3255/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 346/32	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge	L 339/11	29. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3260/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1994)	L 339/14	29. 12. 94
<b>Andere Vorschriften</b>			
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3190/94 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche – 2. Teil)	L 337/1	24. 12. 94
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3191/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für einige Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 337/8	24. 12. 94
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3193/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88	L 337/11	24. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3231/94 des Rates über bestimmte sich aus dem Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT ergebende Maßnahmen sowie andere aus Gründen der Vereinfachung erforderliche Maßnahmen	L 338/1	28. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3233/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 338/13	28. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3235/94 des Rates zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, in Folge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten	L 338/16	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3237/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern nach der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens	L 338/20	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3240/94 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3879/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994	L 338/52	28. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3245/94 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates	L 338/69	28. 12. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
22. 12. 94	Entscheidung Nr. 3248/94/EGKS der Kommission zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit für die Waren des EGKS-Vertrags zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Armeniens, Aserbaidschans, Weißrußlands, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistan, Lettlands, Litauens, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994	L 338/77	28. 12. 94
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3254/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 346/1	31. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3256/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras	L 339/1	29. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3257/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln	L 339/8	29. 12. 94
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3258/94 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EG) Nr. 665/94 über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Aserbaidschans, Belarus, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgistan, Lettlands, Litauens, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994	L 339/9	29. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3264/94 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übergangsbefreiung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1995	L 339/29	29. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3269/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 durch Einfügung besonderer Übergangsmaßnahmen für Österreich, Finnland und Schweden	L 339/46	29. 12. 94
22. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3294/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	L 341/7	30. 12. 94